

Satzung des Vereins zur Förderung der Flüchtlingsarbeit in  
Leverkusen

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen: Verein zur Förderung der Flüchtlingsarbeit in Leverkusen.
2. Er hat den Sitz in Leverkusen.
3. Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Leverkusen eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (§52,53) in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist

- die Förderung der Unterstützung und Hilfe für politisch, rassisch, geschlechtsspezifisch oder religiös Verfolgte, für alle Flüchtlinge, die in Leverkusen Zuflucht finden.
  - die Förderung der Toleranz auf allen Gebieten des Völkerverständigungsgedankens.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
    - Unterstützung des Sozialreferates des Ev. Kirchenkreises Leverkusen im Bereich der Flüchtlingsarbeit
    - die Förderung der Kooperation in Leverkusen in der Flüchtlingsarbeit Tätigen (Initiativgruppen und Einzelpersonen)
    - die Förderung der internationalen Gesinnung und Solidarität.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

#### § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§ 2)
2. Die Mitglieder können wählen, ob sie Voll- oder Fördermitglied werden.
3. Über den Antrag auf Annahme in den Verein entscheidet der Vorstand
4. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten
5. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung mit dem Beitrag für sechs Monate im Rückstand, so kann es, ebenfalls mit sofortiger Wirkung, durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muß vor der Beschlußfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschließungsbeschluß kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

#### § 5 Beiträge

Die Voll- und Fördermitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§ 8) Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich

#### § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## § 7 Der Vorstand

### 1. Der Vorstand besteht aus

- dem 1. und 2. Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- und bis zu 4 gleichberechtigten Personen

### 2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Schatzmeister. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Die Kontoführung des Vereinskonto unterliegt dem Schatzmeister.

Nur der Vorstand vertritt den Verein gegenüber der Öffentlichkeit.

### 3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Hauptamtliche und nebenamtliche MitarbeiterInnen des Vereins haben kein passives Wahlrecht. In den Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Jedes Mitglied des Vorstandes wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt bis ihre Nachfolger gewählt sind.

### 4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie
- Abschluß und Kündigung von Arbeitsverträgen.

Der Vorstand übt seine Arbeit ehrenamtlich aus.

### 5. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal sowie bei Bedarf statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen und unter Beifügung der Tagesordnung. Wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder die Einberufung einer Vorstandssitzung schriftlich wünschen, dann hat der geschäftsführende Vorstand diese einzuberufen. Vorstandssitzungen sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte des Gesamtvorstandes anwesend ist.

### 6. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

7. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich zwischen den Vorstandssitzungen gefaßt werden.  
Eilbeschlüsse des geschäftsführenden Vorstands müssen auf der nächsten Vorstandssitzung vorgelegt werden.

#### § 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 10% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen, bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

#### § 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlußfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören unter anderem:
  - a) Beschlußfassung über Grundsatzfragen des Vereins
  - b) Wahl des/der Vorsitzenden des Vorstandes, seines/seiner Stellvertreters/-in, des/der Schatzmeisters/-in, und bis zu vier weiteren gleichberechtigten Personen
  - c) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
  - d) Beschlußfassung über die Jahresrechnung
  - e) Beschlußfassung über den Haushalts- und Stellenplan
  - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - g) Beschlußfassung
  - h) Ausschluß von Mitgliedern
  - i) Auflösung des Vereins (s. § 12)
  - j) Genehmigung von Investitionsgütern ab 2.000,-- DM
  - k) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich

2. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlußfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.

Jedes Vollmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.

Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder. Bei Stimmen-gleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

#### § 10 Satzungsänderung

Für eine Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkten bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt wurde.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

#### § 11 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

#### § 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluß, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluß kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefaßt
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Ev. Kirchenkreis/ Sozialreferat, das es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

Leverkusen, den 18.03.1993

geändert am 21. Okt. 1993

Heinrich  
Lupin Dank  
Karin Wenzel

Wolfgang Heideich  
Bernhard Thier